

55. Zum Begriff der Üblichkeit von Saison- und Inventurausverkäufen im ordentlichen Geschäftsverkehr im Sinne von § 9 Abs. 2 UnWbG.

UnWbG. §§ 7, 9.

II. Zivilsenat. Urt. v. 17. Juni 1927 i. S. Firma L. L., A.-G. (Werk.)
w. Verein gegen Unwesen im Handel usw. (Kl.). II 509/26.

I. Landgericht Köln.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Beklagte kündigte, ohne dem zuständigen Polizeipräsidenten vorher Anzeige erstattet zu haben, im Stadtanzeiger von Köln vom 13. Januar 1925 einen Inventurausverkauf in Porzellan, Steingut, Glas- und Stahlwaren und Haushaltsartikeln an. Der Kläger erhob daraufhin Klage mit dem Antrag, die Beklagte zur Unterlassung der Anzeige über den Inventurausverkauf und dieses Ausverkaufs selbst zu verurteilen. Die Klage wird auf § 7 UnWbG. gestützt, wonach die Ankündigung des von der Beklagten beabsichtigten Inventurausverkaufs hätte angezeigt werden müssen; da ein solcher Verkauf im ordentlichen Geschäftsverkehr nicht üblich sei, falle er nicht unter die Befreiungsvorschrift des § 9 Abs. 2 a. a. O. Die Beklagte vertritt den gegenteiligen Standpunkt und hält den § 7 UnWbG. hier nicht für anwendbar.

Das Landgericht gab dem Klageantrag statt. Berufung und Revision der Beklagten blieben ohne Erfolg.

Gründe:

Zutreffend geht der Berufungsrichter davon aus, daß durch § 9 Abs. 2 UnWbG. nur der unlautere Wettbewerb unterbunden und daß der Entwicklung von Handel und Verkehr durch das Gesetz keine Schranke gezogen werden soll. Deshalb komme es nicht darauf

an, ob der in Rede stehende Inventurausverkauf schon zur Zeit des Erlasses des Gesetzes (1909) üblich gewesen sei; vielmehr genüge es, wenn sich die Üblichkeit in der Zwischenzeit herausgebildet haben sollte.

Das Berufungsgericht lehnt die Auffassung der Beklagten ab, daß es genüge, wenn in irgendeinem andern Teil Deutschlands derartige Inventurausverkäufe üblich seien; denn Deutschland sei ein einheitliches Wirtschaftsgebiet und das Wettbewerbsgesetz gelte in allen Teilen Deutschlands gleichmäßig. Es stützt seine Ansicht darauf, daß das Gesetz Auswüchse im Wettbewerb unterbinden, d. h. den an sich zulässigen Wettbewerb in lauterer Bahnen halten wolle, weshalb das Vorhandensein von Mitbewerbern, die mit ihrer Gewerbetätigkeit untereinander wirklich im Wettbewerb ständen, Voraussetzung für die Anwendbarkeit des Gesetzes sei. Deswegen müsse die Üblichkeit von Inventurausverkäufen an solchen Orten außer Betracht bleiben, bei denen wegen ihrer weiten Entfernung von Köln eine Konkurrenz überhaupt nicht in Frage komme, zumal wenn es sich wie hier um Waren handle, bei denen auch im Einzelverkauf ein Wettbewerb in ganz Deutschland nicht stattfindet und deshalb eine einheitliche Regelung der Absatzgebräuche nicht nötig sei. Dabei geht das Berufungsgericht jedoch nicht so weit, daß es als üblich nur das „Ortsübliche“ bezeichnen würde; nach seiner Ansicht genügt es vielmehr, wenn derartige Verkäufe in Nachbarkräften üblich sind.

Bei dieser Auslegung berücksichtigt der Berufungsrichter, daß sich bei der Warenanpreisung in den verschiedenen Ländern und Provinzen verschiedene Geschäftsgebräuche und Sitten herausgebildet haben. Wenn dem der Gesetzgeber dadurch Rechnung trage, daß er den örtlichen Behörden die Regelung von Zeit und Zahl der Inventurausverkäufe anheimgebe, so lasse sich hieraus als Wille des Gesetzes erkennen, daß die Üblichkeit nach der Verschiedenheit der Verhältnisse in den einzelnen Gegenden beurteilt werden solle. Aus der Üblichkeit von Inventurausverkäufen in anderen Waren dürfe nicht auf die Üblichkeit solcher Verkäufe in Haushaltsartikeln, Porzellan, Steingut, Glas- und Stahlwaren geschlossen werden, da diese Waren, im Gegensatz zu Saisonartikeln, weder dem schnellen Wechsel des Geschmacks noch dem Wechsel der Jahreszeit unterworfen seien. Die Üblichkeit sei auch nicht verschieden, je nachdem

es sich um Warenhäuser oder um Einzelgeschäfte handle; sie richte sich vielmehr bei einem Inventurausverkauf nach dem Brauch aller Geschäfte eines bestimmten Geschäftszweigs, so daß bei Warenhäusern nur die betreffende Sonderabteilung in die Waagschale falle. Auf Grund dieser Erwägungen verneint der Berufungsrichter die Üblichkeit des Inventurausverkaufs für die hier fraglichen Waren in Köln.

Die Ausführungen des angefochtenen Urteils enthalten keinen Rechtsverstoß, soweit sie nicht überhaupt tatsächlicher Art sind und deshalb nicht den Gegenstand von Revisionsangriffen bilden können. Was die Beklagte dagegen geltend macht, ist ohne Belang. Es ist zwar richtig, daß das Gesetz nicht von Ortsüblichkeit spricht, sondern nur Üblichkeit der Saison- und Inventurausverkäufe „im ordentlichen Geschäftsverkehr“ verlangt. Gleichwohl ist mit dem Berufungsrichter daran festzuhalten, daß man mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Verkehrsitten in den einzelnen Gegenden Deutschlands von einer Gemeinüblichkeit im ganzen Deutschen Reich für die hier fraglichen Waren nicht sprechen und daß sich die Üblichkeit im ordentlichen Geschäftsverkehr immer nur auf ein räumlich beschränktes Gebiet beziehen kann. Soweit Rosenthal in der 6. Auflage seines Kommentars in Note 9 und 10 zu § 9 einen abweichenden Standpunkt einnimmt, kann ihm nicht gefolgt werden. Wenn er anführt, daß das Gesetz offenbar für das ganze Reichsgebiet eine einheitliche Regelung schaffen und der freien Entwicklung des Verkehrs nicht im Wege stehen wolle, so ist damit für die Beantwortung der Frage nicht viel gewonnen. Entwickelt sich der Verkehr in einem bestimmten Gebiet so, daß solche Verkäufe als im ordentlichen Geschäftsverkehr üblich anzusehen sind (was natürlich erst dann anzunehmen ist, wenn eine überwiegend große Anzahl von Geschäften solche Verkäufe unbeanstandet vornimmt), so mag sich in diesem einzelnen Gebiet zunächst eine Üblichkeit ausbilden, die allmählich vielleicht auch räumlich weiter um sich greifen wird. Es kann auch vorkommen, daß sich gleichzeitig an verschiedenen Stellen im Deutschen Reich derartige Verkäufe als üblich herausstellen; allein das berührt nicht ohne weiteres diejenigen Gebiete, in denen sich eine Üblichkeit nicht nachweisen läßt und der Verkehr demnach eine derartige Entwicklung nicht verlangt. Es ist nicht einzusehen, wie die Verkehrsitten bestimmter Gebiete imstande sein sollten, gegen-

teilige Verkehrssitten anderer Gebiete zu beseitigen. Daß das Gesetz für das ganze Reichsgebiet eine einheitliche Regelung habe schaffen wollen, ist nicht ohne weiteres anzunehmen. Viel näher liegt die Annahme, daß die Reichsgesetzgebung sich darauf beschränkt hat, die Entscheidung der Üblichkeit der hier fraglichen Verkäufe den verschieden gestalteten räumlichen Bedürfnissen und Anschauungen zu überlassen. Selbstverständlich darf dies nicht dazu führen, für einen ganz bestimmten, räumlich begrenzten Bezirk die Üblichkeit von Verkäufen zu verneinen, die im ganzen übrigen Deutschland üblich sind. Ein solcher Fall ist aber hier nach dem eigenen Vorbringen der Beklagten nicht gegeben.

Bestimmend für die Frage der Üblichkeit ist die Auffassung der Inhaber von Geschäften eines bestimmten Geschäftszweiges. Es ist allerdings denkbar — und das verkennet der Berufsrichter auch nicht —, daß es Waren gibt, bei denen ein einheitlicher Wettbewerb in ganz Deutschland stattfindet und deshalb eine einheitliche Regelung der Absatzgebiete nötig ist. Für solche Waren wird sich wohl eine Gemeinüblichkeit herausbilden; diese beruht dann aber im Grunde darauf, daß tatsächlich sämtliche beteiligten Geschäfte in Deutschland in Wettbewerb miteinander treten. Allein der Berufsrichter stellt ausdrücklich fest, daß für die hier fraglichen Waren ein derartiger allgemeiner Wettbewerb nicht in Betracht kommt, daß vielmehr hier der Wettbewerb an einen mehr oder minder beschränkten Raum gebunden ist. Für solche Fälle verflößt es nicht wider das Gesetz, wenn die örtlichen Grenzen des Wettbewerbs zu den örtlichen Grenzen der Üblichkeit in Beziehung gesetzt werden.

Wenn das Berufungsgericht die Üblichkeit für Köln verneint hat, so beruht dies auf tatsächlichen Feststellungen, die keinen Rechtsirrtum enthalten. Daß die Beklagte eine Großfirma darstellt, ist bedeutungslos; im vorliegenden Falle ist lediglich maßgebend die Größe ihres Geschäftsbetriebs in den hier fraglichen Waren im Vergleich zu anderen Spezialgeschäften. Daß die Beklagte ebenso wie einzelne andere Geschäfte Inventurausverkäufe vorgenommen hat, ist dem Berufsrichter nicht entgangen. Gleichwohl hat er die Üblichkeit verneint. Das ist rechtlich nicht zu beanstanden. . . .